

# RS Vwgh 1982/1/15 0100/80

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.01.1982

## Index

Sozialversicherung - ASVG - AIVG

40/01 Verwaltungsverfahren

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §412 Abs1 Satz2

AVG §63 Abs3

## Rechtssatz

Entscheidet der Versicherungsträger im Spruch seines Bescheides über Versicherungspflicht und Beitragshöhe (durch die Formulierung: "A gilt gemäß § 35 Abs 1 ASVG als Dienstgeber und ist gemäß§ 58 Abs 2 ASVG verpflichtet, die in der mitfolgenden Feststellungsliste für die darin namentlich angeführten Dienstnehmer und bezeichneten Zeiträume nachverrechneten Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von ... einzuzahlen": vgl E 14.11.1980, 0753/78). so ist ein Einspruch, dessen Antrag sich zwar auf den gesamten Bescheid bezieht, dessen Begründung aber nur auf den Ausspruch über die Beitragshöhe zu beziehen ist, hinsichtlich der den Ausspruch über die Versicherungspflicht betreffenden Einspruchsteiles "mangels eines begründeten Einspruchsantrages" gemäß § 412 Abs 1 zweiter Satz ASVG zurückzuweisen; nach Ablauf der Einspruchsfrist kann die diesen Einspruchsteil betreffende Begründung nicht nachgetragen werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1982:1980000100.X02

## Im RIS seit

11.10.2021

## Zuletzt aktualisiert am

11.10.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>